

## HINTERGRUNDINFOS

# RECHTLICHE GRUNDLAGEN

**§ 22 Absatz 1 StVO**

Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsungen oder plötzlichen Ausweichbewegungen nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

**§ 23 StVO**

Der Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht [...] nicht durch die [...] Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden. Er muss dafür sorgen, dass das Fahrzeug, der Zug oder das Gespann sowie die Ladung [...] vorschriftsmäßig sind und dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung [...] nicht leidet.

**§ 31 Absatz 2 StVZO**

Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass [...] die Ladung [...] nicht vorschriftsmäßig ist, oder dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges durch die Ladung oder die Besetzung leidet. Ein Unternehmer verstößt also bereits dann gegen die StVZO, wenn er es unterlässt, ein Fahrzeug mit den notwendigen Hilfsmitteln zur Ladungssicherung einzusetzen.

**§ 412 Absatz 1 HGB**

Soweit sich aus den Umständen oder der Verkehrssitte nicht etwas anderes ergibt, hat der Absender das Gut beförderungssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen (verladen) sowie zu entladen. Der Frachtführer hat für die betriebssichere Verladung zu sorgen.

**Zivilrecht HGB****Absender**

Der Absender ist nach § 412 HGB für die beförderungssichere Verladung verantwortlich.

**Frachtführer**

Der Frachtführer ist nach § 412 HGB für die betriebssichere Verladung verantwortlich.

**Öffentliches Recht****Verlader, Fahrer**

Der Verlader und der Fahrer sind nach § 22 StVO zur Ladungssicherung verpflichtet.

**Fahrzeughalter**

Der Fahrzeughalter ist nach § 31 StVZO zur Ausrüstung des Fahrzeugs verpflichtet.

Bitte beachten Sie die landesspezifischen Vorschriften bzw. Gesetzgebung zur Ladungssicherung.